

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.03.1978

Geschäftszahl

0751/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0625/77 E 15. November 1977 RS 1

Stammrechtssatz

Art VII EGVG ist bloß eine subsidiäre Strafnorm, die nur in denjenigen Fällen des Verstoßes gegen Verwaltungsvorschriften einschließlich ortspolizeilicher Anordnungen Anwendung zu finden hat, für die der zuständige Gesetzgeber keine besondere Strafe festgesetzt hat.